ohne nach § 2 berechtigt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft."

17.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 18. Abs. 2 Ziff. 3 des Sprengmittelgesetzes vom 25. 3. 1982 (GBl. 1 Nr. 15 S. 309).

§ 15 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I Nr. 83 5. 745) erhält folgende Fassung:

"§ 15 Wer vorsätzlich

- 1. unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad
- 2. durch falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeiführt

wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft."

Hinweis: Vgl. § 17 Abs. 2 Buchst, a der VO vom 11. 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022).

19.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 30 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 4. 12. 1981. (GBl. 1 Nr. 36 S. 421).

1957

20.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 2 der FlaggenVO vom 3. 1. 1973 (GBl. Sdr. Nr. 751).

1958

21.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 7des Zivilverteidigungsgesetzes vom 16. 9. 1970 (GBl. 1 Nr. 20 S. 289).

1959

22.

§ 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) erhält folgende Fassung:

\$ 63 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

- 1. Post- und Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert
- 2. den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört
- 3. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Hochfrequenzanlagen herstellt
- 2. Nachrichten durch nichtgenehmigte Postanlagen oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes regelmäßig von einem Absender zu einem Empfänger befördert
- 3. nicht in der gültigen Postzeitungsliste enthaltene fortlaufend erscheinende Presseerzeugnisse befördert oder vertreibt
- 4. als Funker die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten verletzt
- 5. die ihm durch dieses Gesetz oder Anordnungen zu diesem Gesetz auferlegten Pflichten bei der Ausübung einer Funkertätigkeit, für die der Besitz eines Funkzeugnisses nicht vorgeschrieben ist, verletzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Wer vorsätzlich

- anmeldepflichtige Rundfunkempfangsanlagen oder Hochfrequenzanlagen ohne Anmeldung oder entgegen den Betriebsbedingungen errichtet oder betreibt
- 2. genehmigungs- oder anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen sowie Hochfrequenzanlagen ohne die erforderliche Abnahmebestätigung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters fertigt
- 3. genehmigungspflichtige Drahtfernmeldeanlagen ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung errichtet oder betreibt
- 4. als Fahrzeugeigner oder Fahrzeugführer den Bestimmungen über die Ausrüstungspflicht von Fahrzeugen mit Fernmeldeanlagen oder über die Ausübung von Funkdiensten, für die der Besitz eines Funkzeugnisses oder eines anderen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zuwiderhandelt
- 5. die in Anordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebene Überwachung von Fernmeldeanlagen